

# Gesetzsammlung

für das

## Fürstentum Reuß Älterer Linie.

### № 8.

(Ausgegeben am 23. August 1917.)

#### 24. Verordnung,

die Viehzählung am 1. September 1917 betreffend.

1. Auf Anordnung des Bundesrats findet am 1. September 1917 eine Viehzählung statt. Ueber die Ausführung wird folgendes verordnet:
2. Die Zählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh.
3. Die Zählung geschieht gemeindefeise mit Zählungslisten durch den Gemeindevorstand. Diesem bleibt überlassen, sich dabei der Gemeindebeamten zu bedienen oder besondere Zähler zu bestellen. Größere Gemeindebezirke sind vom Gemeindevorstand in eine entsprechende Anzahl von Zählbezirken zu teilen. Zählungslisten gehen den Gemeindevorständen zu.
4. Die Zählungslisten sind am 1. September ds. Js. in der Weise auszufüllen, daß die mit der Aufnahme betrauten Personen das zu zählende Vieh von *Haushaltung zu Haushaltung* ermitteln und in die Liste eintragen. *Haushaltungen, in denen kein Vieh gehalten wird, sind nicht in die Listen einzutragen.*
5. Die mit der Zählung beauftragten Personen sind vom Gemeindevorstand zu gewissenhafter Ausführung, im besonderen zu sorgfältiger Beobachtung dieser Verordnung und der auf der letzten Seite der Zählungsliste abgedruckten Anweisung anzuhalten. Die Zähler haben die von ihnen ausgefüllten Zählungslisten *aufzurechnen, zu unterschreiben und spätestens bis zum 2. September an den Gemeindevorstand abzuliefern.*